

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgruppe Wildlebende Säugetiere Baden-Württemberg (AGWS)“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Forum für Informationsaustausch unter Säugetierkundlern.
- (2) Aufbau und Koordination einer landesweit tätigen Arbeitsgruppe Wildlebende Säugetiere in Baden-Württemberg.
- (3) Anregung von Schutzmaßnahmen für wildlebende Säugetiere, insbesondere in Baden-Württemberg; Beratung bei ihrer Durchführung.
- (4) Vermehrung des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge und Darstellung der Säugetiere als Bestandteil der einheimischen Tierwelt.
- (5) Unterstützung des Projekts „Wildlebende Säugetiere in Baden-Württemberg“ des Landes Baden-Württemberg.
- (6) Zusammenarbeit mit anderen im Naturschutz tätigen Arbeitsgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - (a) ordentlichen Mitgliedern
 - (b) Fördermitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie verwirklichen die Vereinsziele durch aktive Mitarbeit.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck durch personelle oder sächliche Beiträge. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert.

Arbeitsgruppe Wildlebende Säugetiere
Baden-Württemberg e. V. (AGWS)

- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung.
- (6) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung konstituiert sich aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einmal im Jahr schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder über:
 - (a) Tätigkeit und Grundlinien des Vereins,
 - (b) Entlastung des Vorstands,
 - (c) Neuwahl des Vorstands,
 - (d) Höhe sowie Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) sonstige vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern vorgelegte Angelegenheiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder über Änderungen der Vereinssatzung.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift der/des Vorsitzenden und der/des Protokollführerin/s beurkundet.
- (9) Die Mitgliederversammlung inklusive Wahlen und Abstimmungen kann sowohl in Präsenz als auch online bzw. hybrid abgehalten werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins wahr und führt dessen Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der/dem Vorsitzenden
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) der/dem Schatzmeister/in
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Gegebenenfalls kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (5) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Vorschlagsrecht.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes geheim erfolgen; über sie ist Niederschrift zu führen.
- (8) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (9) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Ein wissenschaftlicher Beirat kann gebildet werden.
- (2) Über die Aufnahme in den wissenschaftlichen Beirat entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Erhaltung der wildlebenden Tiere- und Pflanzen in Baden-Württemberg.

Karlsruhe, den 27. Mai 1991

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer 2068 beim
Amtsgericht – Registergericht – Karlsruhe am 5. August 1991.